Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines HAVAG-Abonnements (nachfolgend Abo genannt) im Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV)



gültig ab 01.08.2025 als Vertragsgrundlage für Ihr Abo

1. Voraussetzungen für ein HAVAG-Abonnement (Abo)

Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass entweder der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, den Abo-Vertrag als weiterer Vertragspartner mit unterzeichnet.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abo ist, dass die HAVAG ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrages wird der HAVAG mittels der Gläubiger-ID gegenüber dem Kreditinstitut gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug. Die HAVAG behält sich eine Bonitätsprüfung vor. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Abo-Vertrag zustande.

Bei minderjährigen Kontoinhabern stehen die gesetzlichen Vertreter/Sorgeberechtigten für die Erfüllung der Forderungen aus dem Vertrag ein. Der Vertrag wird erst nach Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters wirksam.

Bei Personen, die unter einer gerichtlich bestellten Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen, ist für den Abschluss eines HAVAG-Abonnements die Zustimmung des für sie zuständigen Betreuers erforderlich. Die Zustimmung des Betreuers zum Abschluss eines Abonnements muss die betreute Person vorweisen. Neben der Zustimmung des Betreuers müssen die Identität des Betreuers und dessen Betreuungsrahmen bei Abschluss eines Abonnements nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Vertragslaufzeit eines HAVAG-Abonnements wird aufgrund der gerichtlich bestellten Betreuung auf die Dauer der Betreuung, maximal jedoch bis zur jeweiligen Mindestvertragslaufzeit, befristet.

Neben den Abo-Bedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON und die Tarifbestimmungen der VU des MDV.

2. Gesamtschuldnerhaftung

Ist der Abonnent nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Abonnent bzw. Sorgeberechtige und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Abo-Vertrag.

3. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Bestätigung der Abo-Bestellung in Verbindung mit der Übergabe einer Chipkarte an den Abonnenten oder dessen Bevollmächtigten zustande.

Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung kann im ABO Online (abo.havag.com) oder im HAVAG-SERVICE-CENTER erfolgen und muss 10 Kalendertage vor dem gewünschten Vertragsbeginn bei der HAVAG vorliegen. Ein Abo kann auch flexibel beginnen. Bei persönlicher Vorsprache in einem HAVAG-SERVICE-CENTER ist ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich.

Der Abo-Vertrag beinhaltet grundsätzlich eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Für das ABO Flex gilt eine verkürzte Mindestvertragslaufzeit von 1 Monat.

Bei flexiblem Einstieg beginnt die Mindestvertragslaufzeit am 1. Kalendertag des Folgemonats. Bei Vertragsabschluss sind auf Verlangen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsnachweis vorzuzeigen. Das Abo besteht aus der Chipkarte. Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die Chipkarte in den genannten HAVAG-SERVICE-CENTERN bzw. an Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/tickets/ticketverkauf) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der HAVAG unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt in Textform oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.

Beim ABO Light, ABO Light 9 Uhr, ABO Flex, ABO Senior sowie ABO Senior Partner ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) unaufgefordert vorzuweisen. Die Chipkarte bleibt Eigentum der HAVAG und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an die HAVAG zurück zu geben (siehe auch Regelungen unter Punkt 12).

4. Zahlweise

Die Abos werden mit monatlicher Zahlweise ausgegeben. Außerdem ist bei folgenden Abos ein flexibler Beginn innerhalb eines Monats möglich: ABO Light, ABO Light 9 Uhr, ABO Basis, ABO Basis 9 Uhr, ABO Premium, ABO Senior, ABO Senior Partner, ABO Azubi sowie ABO Flex.

5. Abo für Auszubildende (Azubi)

Zusätzlich zum Punkt 3 gelten für das ABO Azubi folgende Regelungen:

Voraussetzung für den Abschluss eines ABO Azubi ist die Vorlage eines aktuell gültigen Ausbildungs-/Lehrvertrages. Für die Gültigkeit eines ABO Azubi ist zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülerausweis oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung (Schule) notwendig. Dieser muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbarem, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein. Dieser Ermäßigungsnachweis ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ABO Azubi ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies der HAVAG sofort mitzuteilen, das Abo ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

6. ABO Senior / ABO Senior Partner

Voraussetzung für den Erhalt eines ABO Senior Partner ist, dass der Vertragspartner selbst ein ABO Senior besitzt. Der Abonnent eines ABO Senior ist zur Erfüllung der Forderungen aus den beiden Abos verpflichtet.

7. ABO Light und ABO Light 9 Uhr

Für die TZ 210 (Halle) können für das ABO Light und ABO Light 9 Uhr die Plus-Optionen "Mitnahme Erwachsener", "Mitnahme Kind" und "Übertragbarkeit" monatlich hinzugebucht werden.

Mit dem Hinzubuchen der Plus-Option "Übertragbarkeit" entfällt der Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen.

8. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden Vertragsinhalt.

9. Änderungen des Abos

Änderungen im Abo sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform erfolgen bzw. können in ABO Online (abo.havag.com) vorgenommen werden.

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift u. ä. sind unverzüglich der HAVAG in Textform mitzuteilen. Inhaber eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung persönlich in einem HAVAG-SERVICE-CENTER vorsprechen, da die Daten auf der Chipkarte zu aktualisieren sind. Alternativ kann dies bei der Chipkarte auch an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung in Textform bei der HAVAG angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Beitrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungen/Rücklastschrift) trägt der Abonnent/Kontoinhaber.

Änderungen der Tarifzonen, der Plus-Optionen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Ein Wechsel aus einem anderen Abo-Produkt in ein ABO Flex ist ohne Kündigung des bisherigen Abo-Vertrages nicht möglich.

Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner Chipkarte durch die HAVAG in einen der HAVAG-SERVICE-CENTER vornehmen zu lassen oder an einem der benannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/) selbst vorzunehmen.

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Abonnenten/Kontoinhaber zu Kontenveränderungen und – Auflösung, Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes sind durch den Abonnenten zu begleichen.

10. Verlust oder Beschädigung

Durch den Abonnenten ist die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist der HAVAG umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent/Kontoinhaber. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte/ defekte Chipkarte kann bei der Fahrausweiskontrolle eingezogen werden (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch die HAVAG. Der Abonnent erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für max. 7 Tage.

Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage bei der HAVAG ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei der HAVAG durch den Abonnenten

oder durch eine von ihm bevollmächtige Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

11. Unterbrechung des Abo

Eine Unterbrechung des Abos (außer ABO Flex) ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des Abonnenten möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens 1 Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als 3 Monate beträgt. Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten. Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden anerkannt (Nachweis in geeigneter Form ist der HAVAG vorzulegen):

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit/Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt werden:

- Urlaub
- Semester-/Sommerferien
- Nutzung des Schülerferientickets

Grundlage für eine Unterbrechung des Abos ist:

Der Unterbrechungsgrund muss der HAVAG unverzüglich und unter Beibringung geeigneter Nachweise angezeigt werden. Bei der Chipkarte muss eine Änderung der entsprechenden Daten auf der Chipkarte erfolgen. Die Chipkarte muss in diesem Fall zwingend bei der HAVAG vorgelegt oder an einem der Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/site/uploads/chipkartenautomat.pdf) aktualisiert werden.

Nutzt der Abonnent während der Unterbrechung die Chipkarte, so ist die Unterbrechung sofort hinfällig und der Abo-Betrag, auch rückwirkend, sowie das erhöhte Beförderungsentgelt nach § 9 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sind zu zahlen. Bei einer Unterbrechung des Abos innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den Unterbrechungszeitraum.

Ein Abo-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

Eine rückwirkende Unterbrechung ist ausgeschlossen.

12. Kündigung des Abos

Die Kündigung des Abos ist durch jede Vertragspartei zum Ende eines jeden Monats möglich. Maßgeblich für die Kündigung ist der Posteingang. Jede Kündigung bedarf der Textform oder kann im Abo Online (abo.havag.com) vollzogen werden. Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf der Gültigkeit gesperrt. Da die Chipkarte im Anschluss wiederverwendet werden kann, bitten wir sie, diese in einem der genannten HAVAG-SERVICE-CENTER zurückzugeben.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben. Die HAVAG ist berechtigt auch nach Kündigung des Vertrages offene Forderungen inklusive Bearbeitungsentgelt aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch die HAVAG getragen.

12.1. Kündigung durch den Vertragsnehmer

12.1.1. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen, für das ABO Flex bereits nach dem ersten Kalendermonat zum Monatsletzten.

12.1.2. Außerordentliche Kündigung.

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit des ABO Flex wird nicht auf die Vertragslaufzeit anderer Abo-Produkte angerechnet.

Die Grundlage für den günstigen Abo-Monatspreis entfällt und es erfolgt für die bereits genutzten Monate eine Nachberechnung.

Diese errechnet sich bei ABO Light, ABO Basis (auch ABO Basis 9 Uhr), ABO Premium und ABO Azubi aufgrund der Differenz zwischen dem monatlichen Abo-Betrag und der Monatskarte für die entsprechenden Preisstufen. Beim ABO Light 9 Uhr, beim ABO Senior bzw. ABO Senior Partner wird je genutzten Monat eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

Die Nachberechnung entfällt bei folgenden wichtigen Gründen:

- Wechsel zum MDV-Jobticket
- der Wegzug des Abonnenten aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- die Veränderung der für den Abonnenten wesentlichen Linien,
- Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde)
- Tariferhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tariferhöhung)
- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung

12.2. Kündigung durch die HAVAG

Die Kündigung eines Abo-Vertrages durch die HAVAG ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn

- der Abonnent/Kontoinhaber fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt.
- wenn die Ermäßigungsberechtigung des Abonnenten entfällt

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte gesperrt. Nach erfolgter Zahlung der offenen Forderungen kann die Chipkarte nur nach persönlicher Vorsprache im HAVAG-SERVICE-CENTER oder an einem der genannten Kundenterminals (Übersicht unter www.mdv.de/tickets/ticketverkauf) entsperrt werden.

13. Fälligkeit

Der Abonnent/Kontoinhaber ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von der HAVAG zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent/ Kontoinhaber zu tragen. Sie sind sofort fällig.

14. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die HAVAG nicht zu vertreten hat, so erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch die HAVAG ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr aus der Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent/Kontoinhaber eine Mahnung mit der gesetzten Zahlungsfrist. Diese beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die erneuten Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Abweichend vorgenannter Verfahrensweise kann die HAVAG direkt eine Zahlungsaufforderung auslösen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei der HAVAG ein, so wird der Abo-Vertrag durch die HAVAG gekündigt (siehe Punkt 12.2).

Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung u.a. auch Gebühren (z.B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB geltend gemacht.

15. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der Chipkarte sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

16. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten/Kontoinhabers besteht nur, soweit seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

17. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Abonnent die Verpflichtung, dies unverzüglich der HAVAG mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o.g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

18. Datenschutz

Im Rahmen der Bestellung und Nutzung eines HAVAG-Abonnements (Abo) und für die weitere ordnungsgemäße Bearbeitung werden von der HAVAG personenbezogene Daten verarbeitet. Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zum Verantwortlichen und dessen Datenschutzbeauftragten, zu Zwecken und Rechtsgrundlagen eingesetzter Datenverarbeitungen, zu Kategorien von Empfängern, zur Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten sowie zu Betroffenenrechten, können unter www.havag.com/datenschutz eingesehen werden.

19. Änderung der Geschäftsbedingungen

Änderungen von Beförderungsentgelten und -bedingungen sowie Tarifbestimmungen sind gemäß § 39 PBefG allgemein verbindlich und werden Vertragsinhalt. Im Übrigen ist die HAVAG auch zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die HAVAG wird diese Änderungen nur aus triftigen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durchführen (§315 BGB) Die AGB sind jederzeit in der aktuellen Fassung auf der Homepage der HAVAG (www.havag.com/agb) abrufbar.

20. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e. V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 (3) geregelt.

21. Schlussbestimmungen

21.1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21.2.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

21.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Halle (Saale).